

Richtlinien zur Förderung der Allgemeinen Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis

Präambel

Allgemeine Sozialberatung stellt eine wichtige Säule des sozialen Hilfesystems im Rhein-Sieg-Kreis dar. Sie steht allen Bürgerinnen und Bürgern des Rhein-Sieg-Kreises als niedrigschwelliges Angebot offen und dient der Stabilisierung der Lebenssituation der Ratsuchenden. Sie bietet Hilfe zur Selbsthilfe und leistet einen Beitrag zur Stärkung der eigenen Ressourcen. Darüber hinaus fungiert die Allgemeine Sozialberatung häufig als Clearingstelle, in deren Rahmen Ratsuchende bei Bedarf an geeignete Fachberatungsstellen verwiesen werden.

Zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung stellt der Rhein-Sieg-Kreis Freiwillige Mittel zur Verfügung. Die Höhe der Mittel wird in den jeweiligen Haushaltsverhandlungen erörtert und im Haushalt festgelegt. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen die Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen bei ihrer Aufgabe der Allgemeinen Sozialberatung unterstützt werden.

Damit Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können, verpflichten sich die ARGE Wohlfahrt und die Kurdische Gemeinschaft, die Forderungen der UN-Behindertenkonvention zu beachten und diese soweit als möglich umzusetzen.

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Der Rhein-Sieg-Kreis schätzt die von den Wohlfahrtsverbänden und ihren Mitgliedsorganisationen wahrgenommene Allgemeine Sozialberatung und die daraus resultierenden Hilfen sowohl für die Betroffenen als auch im Verhältnis zu anderen beteiligten Institutionen einschließlich der zuständigen Behörden.

In unterschiedlichen Gesprächen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Beratungen an Anzahl und Intensität zunehmen.

Mit den Fördermitteln sollen die bestehenden Beratungsstrukturen stabilisiert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt als Freiwillige Leistung; ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht. Sie kommt nur in Betracht, wenn im Haushaltsplan des Rhein-Sieg-Kreises entsprechende Mittel eingestellt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Organisatorische Voraussetzungen

Eine Zuwendung der Fördermittel erfolgt nur, wenn als sicher angenommen werden kann, dass das Angebot einer Allgemeinen Sozialberatung auf Dauer ausgelegt ist.

Indizien können beispielsweise sein, dass

- eine Allgemeine Sozialberatung dem Selbstverständnis der Verbände als sozial ausgerichtete gemeinnützigen Institutionen entspricht
- eine Allgemeine Sozialberatung bereits wahrgenommen wird
- die Zuwendung für eine Allgemeine Sozialberatung erkennbar eine wirtschaftlich lediglich untergeordnete Rolle spielt.

2.2 weitere Voraussetzungen

- Die Beratung ist für die Klientinnen und Klienten kostenlos.
- Die Beratung ist vertraulich.
- Die Beratung wird in Beratungsstellen angeboten, die sich über das gesamte Kreisgebiet erstrecken.
- Die mit der Beratung beauftragten Mitarbeitenden müssen fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet sind insbesondere Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder vergleichbarer Studiengänge (Fachkräfte). Eine Unterstützung der Fachkräfte durch ehrenamtliche Mitarbeitende der Zuwendungsempfänger ist möglich, allerdings bleibt die Fachkraft verantwortlich.

2.3 Inhaltliche Voraussetzungen

Eine Zuwendung der Fördermittel erfolgt nur, wenn als sicher angenommen werden kann, dass die Allgemeine Sozialberatung fachkundig, neutral, überkonfessionell und überparteilich erfolgt.

Einer neutralen Beratung steht ein Selbstverständnis als „Anwalt des Ratsuchenden“ nicht entgegen.

2.4 Annahme für Wohlfahrtsverbände

Bei den Wohlfahrtsverbänden, die selbst oder deren Mitglieder bereits Allgemeine Sozialberatung im Rhein-Sieg-Kreis anbieten, wird angenommen, dass die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 und 2.3 gegeben sind.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfänger ist die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, die durch ihre Mitglieder Allgemeine Sozialberatung anbietet.

Die Arbeitsgemeinschaft benennt aus ihrer Mitte einen Empfangsbevollmächtigten der Zuwendungen, dem auch die Verteilung obliegt.

4. Weitergabe von Zuwendungen

Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nur zulässig, sofern der Dritte die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 2 ebenfalls anerkennt und erfüllt.

Über die Weitergabe und die mit der Weitergabe verbundenen Modalitäten ist ein Vertrag zwischen der ARGE Wohlfahrt und dem Dritten abzuschließen, der dem Rhein-Sieg-Kreis vor Weitergabe vorzulegen ist. Eine Weitergabe nur des Sockelbetrages (Ziffer 5.1.1) ist nicht zulässig.

Ein Anspruch auf Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei einer Durchreichung der Zuwendung eines Mitglieds der ARGE Wohlfahrt innerhalb seiner Verbandsstrukturen.

5. Verteilmodus der Zuwendung durch den Zuwendungsempfangenden; Festlegung der individuellen Finanzierungsanteile

Der von dem Zuwendungsempfänger benannte Empfangsbevollmächtigte (Ziffer 3) teilt die für die Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Haushaltsmittel auf die Mitglieder und Dritte durch Festlegung eines Sockelbetrags (5.1.1) auf und darüber hinaus auf Basis der Beratungsleistungen des Vorjahres (Ziffer 5.1.2).

5.1.1 Der Sockelbetrag beträgt für die Träger der Allgemeinen Sozialberatung:

- AWO:	5.750 €
- SKM:	2.875 €
- SkF:	2.875 €
- DW EKASUR:	2.875 €
- DW Bonn u. Region:	2.875 €
- Caritasverband:	2.875 €
- Kurd. Gemeinschaft:	12.922,55 € ¹

5.1.2 Die Verteilung der darüberhinausgehenden für die Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Haushaltsmittel erfolgt nach dem Anteil, der dem Anteil an der Gesamtzahl der im Vorjahr beratenen Klienten entspricht. Grundlage für die Berechnung ist die im Jahresbericht (Ziffer 10) enthaltene statistische Erhebung (Ziffer 9).

¹ Im Jahr 2023 beträgt der Sockelbetrag und damit auch die Gesamthöhe für die Förderung der Kurdischen Gemeinschaft einmalig 17.250,00 Euro.

6. Zielgruppen der Allgemeinen Sozialberatung

Zielgruppen sind

- Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (Klientengruppe Asyl)
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II (Klientengruppe SGB II),
- Personen im Leistungsbezug nach dem SGB XII (Klientengruppe SGB XII) oder
- Personen ohne Bezug einer dieser Transferleistungen (Klientengruppe Daseinsvorsorge)

mit Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis.

7. Verwendungszweck der Zuwendung

Die Zuwendung ist zur Finanzierung der Allgemeinen Sozialberatung zu verwenden.

Die Allgemeine Sozialberatung leistet Beratungsunterstützung

- bei der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und der Wohnsituation
- bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Krisen- und Problemsituationen
- im Rahmen der Integration in Arbeit
- bei der Stabilisierung der Lebenssituation während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB XII
- bei der Vermeidung des Bezuges von Transferleistungen nach SGB II / SGB XII

Die Allgemeine Sozialberatung wird erbracht durch

- telefonische Beratung
- persönliche Beratung – bei Bedarf auch aufsuchend
- Beratung aufgrund von E-Mail-Anfragen oder sonstiger Internet-Kommunikation

8. Art und Umfang, Höhe, Auszahlung der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides.

Bei der Förderung handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung, mit dem die entstehenden Kosten bezuschusst werden sollen.

Die Zuwendungshöhe wird durch die jeweiligen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Förderhöhe) begrenzt.

Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltes und wird einmalig in einer Summe ausgekehrt. Eine weitere Voraussetzung zur Auskehrung der Mittel stellt die Erfüllung des Berichtswesens dar.

9. statistische Erhebungen/Datenaustausch

Bei mindestens 95% der Beratungen werden pro Beratung erfasst

- Name
- Adresse
- Geschlecht
- Nationalität (Deutsch, EU, Sonstige)
- Familienstand
- Anzahl der Kinder
- Klientengruppe (s.o. Ziff. 6)
- Beratungsinhalte (Mehrfachnennungen möglich):
 - Anträge/Schriftverkehr
 - Arbeitslosigkeit
 - Beihilfe etc.
 - Beruf/Ausbildung
 - Ehe/Familie
 - Existenzsicherung
 - Kooperation/Vermittlung
 - Psychosoziale Anliegen
 - Schulden/Haushaltsberatung
 - sozialrechtliche Ansprüche
 - Straffälligkeit
 - Strom-/Mietschulden
 - Sucht
 - Verrentung
 - Wohnsituation
- Art der Beratung (telefonisch, persönlich, durch Internet)

Zuwendungsempfänger und Dritte stellen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Erklärung des Beratenden) sicher, dass keine Doppelberatungen erfolgen.

Die Allgemeine Sozialberatung hat bei erkennbar vorliegenden Problemlagen, für die es bereits Beratungsstrukturen gibt, die Funktion einer Clearingstelle. Sie tritt nicht als Konkurrenz oder niedrigschwellige Ergänzung bereits bestehender Angebote in Erscheinung. Die Mittel der Allgemeinen Sozialberatung werden daher auch nicht zur Finanzierung eines bereits vorgehaltenen Beratungsangebotes eingesetzt.

10. Berichtswesen

Zuwendungsempfänger und Dritte erstellen einen einheitlichen Jahresbericht, in dem die statistischen Daten (Ziffer 9; aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form, d.h. ohne Angabe von Namen und Adressen) bewertend dargestellt werden.

In dem Bericht erfolgen außerdem

- Angaben zu Anzahl und Qualifikation des in der Beratung eingesetzten Personals
- die jeweilige Einschätzung zur Entwicklung der Allgemeinen Sozialberatung.

Der jeweilige Bericht wird innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres vorgelegt; er dient u.a. zur Information im zuständigen Fachausschuss. Soweit über die Ziffern 9 bzw. 10 hinausgehende fachliche Informationen zur Unterrichtung der politischen Gremien benötigt werden, unterstützen die Zuwendungsempfänger diesen Prozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Darüber hinaus können die regulären Quartalsgespräche zwischen dem Sozialdezernat und seinen Ämtern sowie der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände bei Bedarf der Ort für den Austausch hinsichtlich Umfang und Qualität der Beratungsleistung sein.

11. Aktenverwaltung /Datenschutz

Die Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen als Träger der Beratungsstellen verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung.

Der Datenschutz wird gewährleistet z.B. durch: Zugriffsbeschränkung durch Passwörter, automatische Bildschirmabschaltung, verschließbare Aktenschränke und Büroräume.

12. Haushaltsvorbehalt

Die im Sinne der Ziffer 1.2 für die Allgemeine Sozialberatung vorgesehenen Fördermittel stehen unter dem Vorbehalt der für die Leistung nach dieser Richtlinie zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Ist absehbar, dass ausreichende Mittel zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Richtlinie nicht zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich die Kooperationspartner, sich hierüber gegenseitig unverzüglich zu unterrichten.

13. Prüfungsrechte

Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, die jeweiligen statistischen Erhebungen (Ziffer 9) datenschutzkonform einzusehen und selbständig auszuwerten.

Zuwendungsempfänger und Dritte ermöglichen die Prüfung durch geeignete Unterstützung.

14. Vorbehalt der Rückforderung

Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich eine Rückforderung vor allem für den Fall vor, dass die Zuwendungsempfänger von den Zuwendungsvoraussetzungen (Ziff.2) abweichen oder den Jahresbericht (Ziff. 10) auch nach einer erneuten Fristsetzung nicht vorlegen.